

Organisation des Religionsunterrichts in Hinblick auf COVID-19 Schulbetrieb ab 15. Juni 2021

Für den Religionsunterricht gelten die folgenden Rahmenbedingungen im Schulbetrieb ab 15. Juni 2021. Grundlage sind die Regelungen zum Schulbetrieb, die [auf der Website des BMBWF](#) abrufbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Fachinspektorin bzw Ihren Fachinspektor.

Bitte berücksichtigen Sie, dass dieses Dokument den Stand zum 15. Juni 2021 wiedergibt, sofern bei einem Punkt nichts Anderes vermerkt ist. Aktualisierungen werden unter www.schulamt.at/coronavirus/ veröffentlicht.

Organisation und Inhalte des Religionsunterrichts

Findet Religionsunterricht statt?

Ja, alle Gegenstände, die lehrplanmäßig vorgesehen sind, finden statt.

Kann Religionsunterricht weiterhin in Religionsunterrichtsgruppen abgehalten werden?

Ja. Die Gruppen wurden konstant zu Beginn des Schuljahres eingeteilt. Die genannten Regelungen stehen einer Aufrechterhaltung des Unterrichts in Gruppen nicht entgegen.

Empfohlen wird, im Religionsunterricht – sofern er in einer Religionsunterrichtsgruppe stattfindet - das durchgängige Tragen eines MNS anzuordnen. Diesbezüglich ist Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung zu halten.

Empfohlen wird weiters, dass es bei der Sitzordnung in einer Religionsunterrichtsgruppe zu keiner Vermischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen kommt.

Kann der Freigegegenstand Religion an Berufsschulen geführt werden?

Ja. Freigegegenstände finden statt.

Kann der Religionsunterricht gemeinsam für Schüler/innen verschiedener Konfessions- oder Religionszugehörigkeiten abgehalten werden?

Nein. Ein gemeinsamer Religionsunterricht kann nur in genehmigten Projekten geführt werden (dk:RU oder kokoru). Näheres zu diesen Projekten erfahren Sie bei Ihrer Fachinspektorin bzw Ihrem Fachinspektor.

Darf im Religionsunterricht gesungen werden?

Singen ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:

Beim Singen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann oder ein Durchlüften nicht möglich ist oder der Unterricht in einem beengten Raum, gemessen an den

Kubikmetern je Person unter Berücksichtigung der körperlichen Reife der Personen, stattfindet. (§ 27 Abs 2 COVID-19-SchulVO).

Dürfen Gegenstände innerhalb einer Klasse/Gruppe gemeinsam bzw von mehreren Religionsklassen /-unterrichtsgruppen verwendet werden?

Wenn Gegenstände (zB Liederbücher, Bibel, Legematerial etc) von mehreren Klassen bzw Religionsunterrichtsgruppen verwendet werden, müssen diese nach der Verwendung desinfiziert werden. Auch bei gemeinsamer Verwendung innerhalb einer Klasse / Religionsunterrichtsgruppe ist die regelmäßige Desinfektion sicherzustellen. Weiters ist sicherzustellen, dass die Hände sowohl vor als auch nach der Verwendung gewaschen oder desinfiziert werden.

Dürfen Exkursionen geplant werden?

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Achtung: **Schulgottesdienste** sind keine Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen. Für diese gelten eigene, sinngemäß analoge Regelungen, über die Sie in einem eigenen Dokument auf der Website des Schulamtes informiert werden.

Dürfen externe Personen in den Religionsunterricht eingeladen werden

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen sind unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen (Abstand von mindestens 1 Meter, FFP2-Maske entsprechend den Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal – siehe unten) möglich.

Einsatz der Religionslehrer/innen

Muss von Lehrpersonen und Verwaltungspersonal grundsätzlich noch eine FFP2-Maske getragen werden?

Für Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, gelten die Bestimmungen der relevanten COVID-19-Verordnung des BMSGPK. Die [COVID-19-Öffnungsverordnung](#) regelt:

Arbeitsorte dürfen durch Lehrer/innen, die in unmittelbarem Kontakt mit Schüler/innen stehen, sowie Arbeitnehmer/innen mit unmittelbarem Kundenkontakt nur betreten werden, wenn sie dem Arbeitgeber einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

- 1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,*
- 2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,*
- 3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,*

4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder

b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,

7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Kommt die Lehrerin / der Lehrer bzw die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist bei Kundenkontakt bzw bei Kontakt mit Schüler/innen eine FFP2-Maske zu tragen.

Was müssen Religionslehrer/innen, die an mehreren Schulen unterrichten, beachten?

Der Unterricht, der stundenplanmäßig stattfindet, muss abgehalten werden. Lehrer/innen müssen daher auch zwischen den Schulstandorten pendeln. Für diese Lehrer/innen ist die Einhaltung der Hygienebestimmungen besonders wichtig (Händewaschen gleich beim Betreten des Schulgebäudes und beim Verlassen, Desinfektion, Abstand halten, Tragen des Mund-Nasen-Schutzes etc). **Es wird dringend empfohlen, unabhängig von einem „3G-Nachweis“ (getestet, geimpft, genesen) FFP2-Schutzmasken zu tragen.**